

Fahrzeugeinzelbesteuerung – Bemessungsgrundlage

BFG vom 07.06.2022, RV/3100314/2021

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt dann vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Erwerber aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Ursprungsland) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsland) gelangt. Ein derartiger innergemeinschaftliche Erwerb ist im Bestimmungsland steuerbar und steuerpflichtig (Art. 1 Abs. 1 UStG 1994).

Beim Kauf eines neuen Fahrzeugs in Deutschland und Einfuhr nach Österreich ist in Österreich die Erwerbsteuer iHv. 20 % vom Entgelt zu versteuern, und auch die NOVA abzuführen. Der Käufer wird gem. Art 2 UStG wie ein Unternehmer behandelt und kann die deutsche USt als Vorsteuer abziehen. Die Rechnung wird ohne deutsche Umsatzsteuer (19 %) ausgestellt. Damit wird eine Doppelbelastung mit der deutschen Umsatzsteuer und der Erwerbsteuer in Österreich vermieden. Entgelt ist alles, was der Käufer aufzuwenden hat, um das Fahrzeug zu erhalten. Dazu gehört nicht nur der Preis für das Fahrzeug (mit der Grundausstattung) selbst, sondern gegebenenfalls auch die Sonderausstattung und/oder das Zubehör. Ein neues Fahrzeug liegt vor, wenn die erste Inbetriebnahme vor weniger als 6 Monaten erfolgte und/oder die Fahrleistung weniger als 6.000 km beträgt.

Der Beschwerdeführer hatte im Dezember 2019 ein Neufahrzeug von einer Autohändlerin mit Sitz in Deutschland erworben. Die Verkäuferin hat dazu zwei Rechnungen ausgestellt: eine Rechnung für das Fahrzeug iHv. 38.000 EUR netto und eine zweite Rechnung über das Zubehör iHv. 10.319,33 EUR netto plus 19 % USt. Die deutsche Umsatzsteuer für das Zubehör wurde an die deutsche Finanzverwaltung abgeführt. Die Rechnung über das Fahrzeug iHv. 38.000 EUR wurde der Erwerbsbesteuerung und der NoVA in Österreich unterzogen.

Das Finanzamt hat von der Existenz und dem Inhalt der "Zubehörrechnung" im Jänner 2021 durch eine Spontaninformation der deutschen Abgabenverwaltung Kenntnis erlangt und für die Zubehörrechnung ebenfalls der Erwerbsteuer vorgeschrieben.

Dagegen hat der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Einerseits verweist der Beschwerdeführer darauf, dass er vom deutschen Autohaus die bezahlte deutsche Mehrwertsteuer aus der "Zubehörrechnung" nicht mehr zurück erhalten hat. und somit eine wirtschaftliche Doppelbelastung vorliege, was zu einer Unbilligkeit der Abgabenfestsetzung führe. Andererseits wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Rechtmäßigkeit der Festsetzung an sich.

Das BFG hat festgestellt, dass aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die deutsche Umsatzsteuer nicht mehr zurückerhalten hat, keine Unbilligkeit der Abgabefestsetzung vorliegt. Die Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung mit Umsatzsteuer hat im Ursprungsland durch Gewährung des Vorsteuerabzuges zu erfolgen,

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Festsetzung verweist das BFG auf die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 1 lit.b BAO. Das Finanzamt hatte bis zur Information durch die deutsche Abgabenbehörde keine Kenntnis davon, wie hoch das Entgelt für die Lieferung des gegenständlichen Fahrzeuges tatsächlich insgesamt war. Für das Finanzamt ist somit die Tatsache neu hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer neben dem Betrag von EUR 38.000,- netto für das Fahrzeug an sich auch noch EUR 10.319,33 netto für im Fahrzeug verbautes Zubehör bezahlt hat. Sowohl die Nachbemessung als auch das Verfahren (Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 BAO) war daher gesetzeskonform.